

Besondere Bedingung der **Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Eigenheim-Topschutz:** (EH Top A 2007 G / Stufe 4)

1. ALLGEMEINES:

1.1. Als Abgrenzungskriterium für die Frage, ob ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird oder eine Sache gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder einer anderen Kammer bzw. der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und/oder das Vorliegen tatsächlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit maßgeblich.

Bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung besteht aus diesem Versicherungsvertrag für bewegliche Sachen und Nebengebäude grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

1.2. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, soweit die Unterversicherung im Zeitpunkt des Schadens 10% der Versicherungssumme nicht übersteigt.

1.3. Für den mit einem Schaden verbundenen Administrationsaufwand erhält der Versicherungsnehmer pauschal EUR 200,-, sofern die Entschädigung aus der Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserversicherung dieses Vertrages EUR 5.000,- übersteigt.

2. **FEUERVERSICHERUNG:** Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung (AFB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

2.1. Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert:

An der gesamten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch für landwirtschaftliches Inventar, das nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für

- gewerblich genutzte Sachen,
- Sachen, die im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushaltversicherungen versichert werden können,
- Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen hervorgerufen werden.

2.2. Schäden durch Verpuffung in Kachelöfen sind versichert.

2.3. Schäden durch Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

2.4. Einfriedungen und Kulturen, die ein versichertes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert, dies auch gegen die Gefahr der Beschädigung durch Anprall unbekannter KFZ. Für Waldbrandschäden besteht keine Deckung.

2.5. Nebengebäude am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal 40m² sind zusätzlich zu den in der Polizze ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten nicht:

- Objekte, die für Wohnzwecke geeignet sind,
- Objekte, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,
- Objekte, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen.

2.6. Solaranlagen am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert.

2.7. Antennenanlagen, Beleuchtungskörper und Tanks am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

2.8. Dauerhaft aufgestellte Spielplatzeinrichtungen sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.

2.9. Baustoffe sind am Versicherungsgrundstück mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

2.10. Landwirtschaftliches Inventar ist an allen Orten innerhalb Österreichs zum Zeitwert mit einer Versicherungssumme von EUR 15.000,- auf Erstes Risiko versichert, sofern es nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Als landwirtschaftliches Inventar gelten landwirtschaftliche Einrichtungen, Maschinen und Geräte, Traktoren und Zugmaschinen, Erntefrüchte aller Art, Kleinvieh und Schweine, Betriebsmittel und Nutz- und Brennstoffe aller Art.

Für Traktoren und Zugmaschinen gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografisch), versichert sind auch Kabelbrand- und Kabelschmorschäden.

Für Schäden am Inhalt von Räucherkammern, die mit dem Räucher- und Selchbetrieb zusammenhängen, werden maximal EUR 375,- ersetzt.

2.11 PKW, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand am Versicherungsgrundstück zum Verkehrswert versichert. Dafür gilt eine Versicherungssumme von EUR 7.500,- auf Erstes Risiko. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.

2.12. Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem ersatzpflichtigen Feuer-schaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7% der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.

2.13. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

2.14. Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

2.15. Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

2.16. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 2.15. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

3. **STURMVERSICHERUNG:** Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sturmversicherung (AStB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

3.1. Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkt 3.13.) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge
- durch Kanalarückstau infolge von Witterungsniederschlägen
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.
- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 3.2. Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Nicht versichert sind Schäden

- an Baubestandteilen an der Gebäudeaußenseite
- durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Tramvermorschung, Holzfäule, etc.)

- 3.3. Nicht versichert sind Schäden durch die mittelbare oder unmittelbare Wirkung von Baumängeln.

- 3.4. Schäden an versicherten Gebäuden durch Dachlawinen sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.5. Nebengebäude am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal 40m² sind zusätzlich zu den in der Polizze ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten nicht:

- Objekte, die für Wohnzwecke geeignet sind,
- Objekte, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,
- Objekte, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen.

- 3.6. Antennenanlagen, Solaranlagen, Beleuchtungskörper und Tanks am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

- 3.7. Markisen als Gebäudezubehör sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.8. Dauerhaft aufgestellte Spielplatzeinrichtungen sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.9. Schwimmbadabdeckungen sind nicht versichert.

- 3.10. Bauliche Einfriedungen, die ein versichertes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.11. Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem ersatzpflichtigen Sturmschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7% der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.

- 3.12. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

- 3.13. Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

- 3.14. Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

- 3.15. Im Rahmen der versicherten Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 3.14. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

- 3.16. Sofern ein Baum am Versicherungsgrundstück bei einem Sturm auf ein Gebäude stürzt und so einen versicherten Gebäudeschaden verursacht, sind die Aufräumkosten für diesen Baum mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko versichert. Die versicherte Gefahr Sturm ist im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung zu verstehen.

Mit dieser Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko sind auch Kosten von Vorsorgemaßnahmen versichert, die der Versicherungsnehmer für geboten halten darf, um zu verhindern, dass bei einem Sturm ein Baum am Versicherungsgrundstück ein versichertes Gebäude beschädigen kann. Die Entschädigung für solche Vorsorgemaßnahmen ist mit EUR 300,- pro Versicherungsperiode begrenzt.

- 3.17. Der Versicherungsnehmer hat bei Sturmgefahr sämtliche Öffnungen versicherter Gebäude (Fenster, Türen und dergleichen) ordnungsgemäß zu verschließen und Markisen einzufahren.

- 3.18. Für Schäden durch die Gefahren der Punkte 3.1. und 3.2. und die daraus resultierenden Kosten gemäß den Punkten 3.12., 3.13. und 3.14 ist die Entschädigungsleistung pro Schadenereignis jedenfalls mit EUR 5.000,- begrenzt, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterungen gemäß den Punkten 3.4. bis 3.15. anwendbar wären.

4. **LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG:** Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

- 4.1. An Zu- und Ableitungsrohren, Kalt- und Warmwassersystemen und an Mischwasserkanälen innerhalb oder außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sind Bruchschäden auch dann versichert, wenn Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung den Bruchschaden verursacht haben.

Für Zuleitungsrohre gilt dies auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks.

Nicht versichert sind Schäden an jenen Zu- und Ableitungsrohren, die ausschließlich der Versorgung von Gebäuden dienen, die in diesem Vertrag nicht versichert sind.

- 4.2. An den versicherten Rohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, sind auch Dichtungsschäden versichert.

- 4.3. Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, sind versichert.

- 4.4. Versichert sind auch

- Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußboden- oder Wandheizung. Es ist aber vereinbart, daß bei Schäden an wasserführenden Fußboden- oder Wandheizungen die Kosten für Reparatur oder Austausch einer Heizungsschleife versichert sind.

- Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen.

- Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken, die im Erdgeschoß oder im Kellergeschoß eingebaut sind.

4.5. Nebengebäude am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal 40m² sind zusätzlich zu den in der Polizza ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten nicht:

- Objekte, die für Wohnzwecke geeignet sind,
- Objekte, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,
- Objekte, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen.

4.6. Solaranlagen am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert.

4.7. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen leitungswasser- oder mischwasserführender Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert.

4.8. Die Kosten für Wasserverlust infolge eines versicherten Schadens sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

4.9. Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7% der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.

4.10. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

4.11. Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt der Neuwert als Ersatzwert, sofern die Wertminderung durch Alter und Abnutzung im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadeneintritt weniger als 60% betragen hat.

4.12. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m versichert.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

4.13. Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

4.14. Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

4.15. Im Rahmen der versicherten Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 4.14. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

4.16. Schäden an Ableitungsrohren und Kanälen außerhalb von Gebäuden werden immer zum Zeitwert ersetzt.

5. **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:** Abweichend von Abschnitt B, Z.10 EHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB für Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Bauvorhaben gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

5.1. Bauherrenrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Bauherr von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, EUR 375.000,-- nicht übersteigt.

5.2. Bauunternehmerrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Unternehmer von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, EUR 375.000,-- und der Anteil der vom Versicherungsnehmer erbrachten Eigenleistungen (gesamte Baukosten für Arbeiten in Eigenregie) EUR 75.000,-- nicht übersteigt.

5.3. Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,--.

Versicherte Risiken:

Heizöllagerung, wobei das Lagervolumen nicht begrenzt ist.

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art.2, Pkt.1 AHVB ist nicht anzuwenden.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 350,--.

5.4. Müllsammelbehälter

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelbehältern.

Die Bestimmungen des Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000,--.